

# Bekanntmachung

Absolutes Verbot von offenem Feuer im Gesamtgebiet der Gemeinde Waldaschaff gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VWB) erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende



## ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Während Waldbrandgefahrenindex Stufe 4 und 5 sowie Graslandfeuerindex 4 und 5 wird im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Waldaschaff ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenem Feuer ausgesprochen.

Das Verbot gilt auch für bestehende, auf Dauer angelegte Feuerstellen, für die ausgewiesenen gemeindlichen Grillplätze als auch für Lagerfeuer auf privaten Grundstücken.

2. Das Grillen mit Gas oder Holzkohle auf Privatgrundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage ist von dem Verbot ausgenommen.

### Gründe:

Mit Blick auf die bevorstehende sommerliche Witterung, ist davon auszugehen, dass sich erneut insbesondere für Wälder, Hecken, Trockenrasenflächen etc. höchste Brandgefahr entwickelt. Die Gemeinde Waldaschaff sieht sich daher gehalten, jegliche Art von offenem Feuer bei Eintreten dieser Gefahr ausnahmslos zu untersagen.

Die Bevölkerung wird im eigenen Interesse - auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen - dringend aufgefordert, sich an das ausgesprochene Verbot zu halten und sich laufend über den aktuellen Waldbrandgefahrenindex sowie über den Graslandfeuerindex zu informieren. Dies ist über die Homepage des Deutschen Wetterdienstes möglich.

Beim Grillen mit Gas oder Holzkohle auf Privatgrundstücken in der geschlossenen Ortslage wird dringend empfohlen, geeignetes Löschmaterial (Feuerlöscher, Löschdecken etc.) bereit zu halten.

Waldaschaff, den 30.04.2026

Marcus Grimm  
1. Bürgermeister

